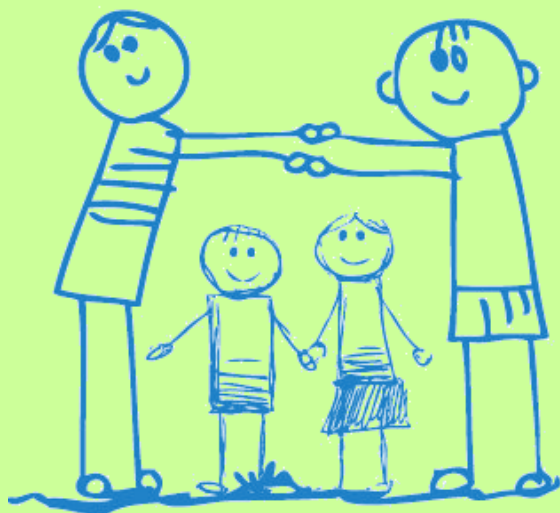


Weitere Angebote des Jugendamtes

Zur Dokumentation

Auf der Internetseite der Stadt Geldern finden Sie unter der Rubrik Familie & Generationen <https://www.geldern.de/de/gesellschaft-bildung> ein Formular zur freien Verfügung, welches Sie für Ihre interne Dokumentation des 8b-Beratungsprozesses nutzen können.



In Notfällen

In dringenden und unaufschiebbaren Notfällen steht Ihnen der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes Geldern nach 16 Uhr und auch am Wochenende zur Verfügung

Tel. 02831 398 110

Ansprechpartner

Melanie Wirth
Tel.: 02831-398-709
Zimmer-Nr.: 709
melanie.wirth@geldern.de

Kundenzeiten

Für die 8b-Beratung steht Ihnen die Mitarbeiterin in den Zeiten

Montags und freitags von 9.00-12.30 Uhr oder nach Terminvereinbarung zur Verfügung

Generell können Sie auch Ihr Anliegen per E-Mail an uns richten.

Anschrift

Stadt Geldern
Amt für Jugend, Schule und Sport
Issumer Tor 36
47608 Geldern

Fax: 02831-398-730
jugendamt@geldern.de
www.geldern.de

KINDER
WIRKSAM
SCHÜTZEN



**Anonyme Beratung
durch das Jugendamt**

FACHLICHE BERATUNG UND BEGLEITUNG zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche stehen unter besonderem Schutz in unserer Gesellschaft. Dieser Schutzauftrag ist im Bundeskinderschutzgesetz verankert. Alle Personen stehen zusammen in einer besonderen Verantwortungsgemeinschaft, wenn es um den Schutz des körperlichen, seelischen und geistigen Wohles der Kinder und Jugendlichen geht.

Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erbringen (z.B. Kindertageseinrichtungen) müssen sicherstellen, dass deren Fachkräfte bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Einbezug des betroffenen Kindes und der Erziehungsberechtigten einschätzen und darauf hinwirken, dass Hilfen zur Abwendung der Gefährdung angenommen werden. Ist die Gefährdung nicht abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren (§8a SGB VIII).



Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten aber nicht zu Trägern der Jugendhilfe gehören, sogenannte Berufs- und Amtsgeheimnisträger, wie z.B. Ärzte, Lehrer, Hebammen, Psychologen und Sozialarbeiter bzw. –pädagogen, sowie alle anderen Personen (auch Ehrenamtliche in Vereinen), haben einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8b SGBVIII und § 4KKG Abs.2). Auch diese Fachkräfte sollen gemeinsam mit dem betroffenen Kind und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und durch ein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen die Gefährdung abwenden.

Ziele der Beratung gem. §8b SGB VIII

- Anonyme Falldarstellung zur Risikoeinschätzung
- Handlungssicherheit bei der Einschätzung, ob eine Gefährdung vorliegt
- qualifizierte und frühzeitige Beratung im Sinne präventiven Handelns
- Klärung der Möglichkeiten zur Abwendung einer Gefährdung
- Klärung der weiteren Vorgehensweise
- Unterstützung durch andere Fachkräfte bzw. Fachstellen

Rahmenbedingungen der Beratung gem. §8b SGB VIII

- Beratungsanspruch haben **Fachkräfte**, die mit Kindern aus Geldern arbeiten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen
- die Beratung findet in anonymisierter Form über den Fall statt, jedoch nennen ratsuchende Person und Berater ihren Namen und die Einrichtung
- die insoweit erfahrene Fachkraft hat Kenntnisse im Bereich des Kinderschutzes, der Diagnostik und Entwicklungspsychologie
- der Beratungsprozess wird dokumentiert
- die insoweit erfahrene Fachkraft ist beratend tätig, die letztendliche Gefährdungseinschätzung sowie die Verantwortung für weitere notwendige Schritte liegen bei der ratsuchenden Person
- nach einer vereinbarten Zeit erfolgt eine Rückmeldung zum besprochenen Vorgehen
- Grenzen der Beratung sind körperliche Misshandlungen von Kindern, in diesen Fällen ist umgehend der Allgemeine Soziale Dienst zu benachrichtigen

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.